

# Verordnung der ETH Zürich über die Weiterbildung an der ETH Zürich (Weiterbildungsverordnung ETH Zürich)

414.134.1

vom 26. März 2013 (Stand am 1. Oktober 2013)

---

*Die Schulleitung der ETH Zürich,*

gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der ETHZ-ETHL-Verordnung vom 13. November 2003<sup>1</sup>,

*verordnet:*

## 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a. die universitäre Weiterbildung an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH Zürich);
- b. die Zuständigkeiten in diesem Bereich.

### Art. 2 Begriff und Zweck der Weiterbildung

<sup>1</sup> Die universitäre Weiterbildung ist die Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens nach Abschluss einer Hochschulbildungsphase in der Regel auf Masterstufe (Erstausbildung). Sie ist forschungsbasiert und wird während oder nach einer an die Erstausbildung anschliessenden beruflichen Tätigkeit absolviert.

<sup>2</sup> Die Weiterbildungsangebote der ETH Zürich bezwecken auf hohem Niveau:

- a. die Spezialisierung und Vertiefung im Fachgebiet der Erstausbildung;
- b. den aufbauenden fachfremden Anschluss an die Erstausbildung; oder
- c. die inter- und multidisziplinäre Ergänzung und Erweiterung der Erstausbildung.

<sup>3</sup> Die Weiterbildung kann ausnahmsweise direkt an die Erstausbildung anschliessen:

- a. wo entsprechende Angebote in den Studiengängen der Erstausbildung fehlen;
- b. zur gezielten Förderung des Berufseinstiegs nach dem Abschluss der Erstausbildung.

<sup>4</sup> Die Weiterbildung dient auch der Nachwuchsförderung unter den Absolventinnen und Absolventen der ETH Zürich sowie dem beruflichen Wiedereinstieg.

AS 2013 2679

<sup>1</sup> SR 414.110.37

**Art. 3** Weiterbildung

Die Weiterbildung an der ETH Zürich umfasst:

- a. die Weiterbildungsprogramme;
- b. die Fortbildungskurse;
- c. die massgeschneiderten Kurse für Unternehmen und Organisationen (Customized Programmes);
- d. die Nutzung digitaler Lernressourcen oder -plattformen (E-Learning-Angebote).

**Art. 4** Zuständigkeiten und Organisation

<sup>1</sup> Die Schulleitung genehmigt die Reglemente und die Budgets der Weiterbildungsprogramme.

<sup>2</sup> Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über die Zulassung der Kandidatinnen und Kandidaten zu den Masterprogrammen auf Antrag der Programmleitungen.

<sup>3</sup> Für ein Weiterbildungsprogramm ist eine Programmleitung verantwortlich. Sie ist zuständig für:

- a. die Vor-Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten für das Masterprogramm;
- b. die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten für das Diploma of Advanced Studies oder das Certificate of Advanced Studies;
- c. die Durchführung des Programms;
- d. die Verwaltung der Mittel;
- e. die Qualitätssicherung;
- f. die Berichterstattung.

<sup>4</sup> Für die übrigen Weiterbildungsangebote sind die jeweils organisierenden Departemente, Institute und Professuren der ETH Zürich verantwortlich.

<sup>5</sup> Das Zentrum für Weiterbildung der ETH Zürich koordiniert und unterstützt sämtliche Weiterbildungsangebote der ETH Zürich. Es ist der Rektorin oder dem Rektor unterstellt.

**2. Kapitel: Weiterbildungsprogramme****1. Abschnitt: Zweck und Definition****Art. 5**

<sup>1</sup> Die Weiterbildungsprogramme richten sich in der Regel an hochqualifizierte Fachleute sowie wissenschaftliche und technische Kader und Führungskräfte aus privaten und öffentlichen Unternehmen und aus der Verwaltung, die Inhaberinnen und Inhaber eines Hochschulabschlusses auf Masterstufe sind.

<sup>2</sup> Die Weiterbildungsprogramme dienen einer Vertiefung, Veränderung oder interdisziplinären Erweiterung der fachlichen Fähigkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Nachwuchsförderung unter den Absolventinnen und Absolventen und den Mitarbeitenden der ETH Zürich sowie dem beruflichen Wiedereinstieg.

<sup>3</sup> Es wird unterschieden zwischen:

- a. Masterprogrammen der universitären Weiterbildung: Master of Advanced Studies (MAS) und (Executive) Master of Business Administration ((E)MBA);
- b. Diplomas of Advanced Studies (DAS) und Certificates of Advanced Studies (CAS).

<sup>4</sup> Die Weiterbildungsprogramme werden nach Studienplänen strukturiert. Diese richten sich nach dem Ziel des Programms und berücksichtigen so weit als möglich die Interessen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

## **2. Abschnitt: Masterprogramme der universitären Weiterbildung**

### **Art. 6** Definition, Zweck und Umfang

<sup>1</sup> Die Masterprogramme der universitären Weiterbildung sind posttertiäre strukturierte Weiterbildungsangebote von längerer Dauer, die sich an Hochschulabsolventinnen und -absolventen richten und der Vertiefung, Veränderung oder interdisziplinären Erweiterung ihrer fachlichen Fähigkeiten dienen.

<sup>2</sup> Die Programme umfassen:

- a. die Master of Advanced Studies MAS;
- b. die (Executive) Master of Business Administration (E)MBA.

<sup>3</sup> Für die Programme gilt:

- a. Sie dauern in der Regel ein Jahr als Vollzeitstudium oder zwei Jahre als berufsbegleitendes Teilzeitstudium.
- b. Sie umfassen mindestens 60 ECTS-Kreditpunkte.
- c. Sie bestehen in der Regel aus mindestens 600 Kontaktstunden in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder anderen organisierten Lehrveranstaltungen.
- d. Sie erfordern eine mehrmonatige schriftliche Master- oder Projektarbeit.

<sup>4</sup> Einzelheiten regeln die Studienreglemente der Programme.

### **Art. 7** Diplom und akademischer Titel

<sup>1</sup> Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die ein Masterprogramm der universitären Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen haben, verleiht die ETH Zürich ein Masterdiplom der Weiterbildungsstufe. Im Masterdiplom werden der Gegenstand des Programms und der akademische Titel bezeichnet. Es wird von der Rektorin oder

dem Rektor und der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher unterzeichnet.

<sup>2</sup> Je nach der Art des Masterprogramms heisst der Titel «Master of Advanced Studies ETH in ... (Fachrichtung)» oder «(Executive) Master of Business Administration ETH in ... (Fachrichtung)». Eine allfällige Vertiefung wird der Fachrichtung nachgestellt: «Vertiefung in ... (Vertiefung)».

<sup>3</sup> Der Titel berechtigt zur Verwendung:

- a. der Abkürzungen «MAS ETH ... (Abkürzung der Fachrichtung/Abkürzung der Vertiefung)» oder «(E)MBA ETH ... (Abkürzung der Fachrichtung/Abkürzung der Vertiefung)»;
- b. der generischen Bezeichnung «MAS ETH» oder «(E)MBA ETH».

<sup>4</sup> Für spezielle Programme oder bei einer Kooperation mit einer anderen Hochschule können weitere Titel verliehen werden. Bei hochschulübergreifenden Masterprogrammen wird der Titel im Namen der ETH Zürich und der anderen beteiligten Hochschule vergeben.

<sup>5</sup> Der Mastertitel ist gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstaben b und c des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991<sup>2</sup> geschützt.

### **Art. 8**            Diploma Supplement und Leistungsüberblick

<sup>1</sup> Zusammen mit dem Masterdiplom wird ein Diploma Supplement abgegeben, das Niveau, Kontext, Inhalt und Status des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs beschreibt.

<sup>2</sup> Wurden die Leistungskontrollen benotet, so kann zusätzlich ein Zeugnis abgegeben werden.

<sup>3</sup> Wer vor dem Erwerb des Masterdiploms vom Masterprogramm ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, kann von der Programmleitung einen Leistungsüberblick verlangen. Dieser führt die bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen und erzielten ECTS-Kreditpunkte auf.

### **Art. 9**            Zulassung, Anmeldung und Immatrikulation

<sup>1</sup> Zu einem Masterprogramm der universitären Weiterbildung kann zugelassen werden, wer einen Masterabschluss einer ETH oder einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anderen universitären Hochschule besitzt. Die Zulassung basiert auf dem persönlichen Dossier der Bewerberin oder des Bewerbers.

<sup>2</sup> Hoch qualifizierte Bewerberinnen oder Bewerber, welche die Voraussetzung nach Absatz 1 nicht erfüllen, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie eine entsprechende Berufspraxis und entsprechende Zusatzqualifikationen in den erforderlichen Fachgebieten nachweisen.

<sup>3</sup> Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Masterprogramm kann begrenzt werden mit Rücksicht auf die verfügbaren Kapazitäten an Betreuung und Ausbildungseinrichtungen. In diesem Fall erfolgt die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufgrund zusätzlicher Kriterien wie Berufserfahrung, besondere Vorkenntnisse und Qualifikationen. Für die interdisziplinären Masterprogramme ist zudem die gewünschte Zusammensetzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer massgebend.

<sup>4</sup> Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zu einem Masterprogramm.

<sup>5</sup> Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden für die Dauer ihres Studiums im Masterprogramm als Studierende an der ETH Zürich immatrikuliert.

<sup>6</sup> Das Zentrum für Weiterbildung regelt die Formalitäten der Anmeldung und der Immatrikulation.

#### **Art. 10** Anerkennung früher erworbener Kreditpunkte

<sup>1</sup> In einer früheren Ausbildung erworbene ECTS-Kreditpunkte können angerechnet werden, wenn:

- a. sie an der ETH Zürich oder an einer von der ETH Zürich als gleichwertig anerkannten Bildungsinstitution erworben wurden;
- b. ihr Erwerb nicht länger als 5 Jahre zurückliegt; und
- c. die Inhalte und die Lernergebnisse von der Leitung des Programms als äquivalent befunden werden.

<sup>2</sup> Die angerechneten Kreditpunkte dürfen 20 Prozent des Gesamtumfangs des Programms nicht übersteigen, ausser es handle sich um ein modular aufgebautes Programm, in dem die Module als eigenständige Veranstaltungen einzeln besucht werden können.

<sup>3</sup> In den einzelnen Studienreglementen können strengere Bedingungen formuliert werden.

### **3. Abschnitt: Diploma of Advanced Studies und Certificate of Advanced Studies**

#### **Art. 11** Definition, Zweck und Umfang

<sup>1</sup> Das Diploma of Advanced Studies (DAS) und das Certificate of Advanced Studies (CAS) sind posttertiäre strukturierte Weiterbildungsangebote von kürzerer Dauer, die berufsbegleitend organisiert sind, sich an Hochschulabsolventinnen und -absolventen richten und der Vertiefung, Veränderung oder interdisziplinären Erweiterung ihrer fachlichen Fähigkeiten dienen.

<sup>2</sup> Für die DAS-Programme gilt:

- a. Sie umfassen mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte.

- b. Sie bestehen in der Regel aus mindestens 300 Kontaktstunden in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder anderen organisierten Lehrveranstaltungen.
  - c. Sie erfordern in der Regel eine schriftliche Projekt- oder Abschlussarbeit.
- <sup>3</sup> Für die CAS-Programme gilt:
- a. Sie umfassen mindestens 10 ECTS-Kreditpunkte.
  - b. Sie bestehen in der Regel aus mindestens 150 Kontaktstunden in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder anderen organisierten Lehrveranstaltungen.
  - c. Sie können eine schriftliche Projekt- oder Abschlussarbeit erfordern.
- <sup>4</sup> Einzelheiten regeln die Studienreglemente der Programme.

#### **Art. 12** Weiterbildungsdiplom, Weiterbildungszertifikat

<sup>1</sup> Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die ein DAS- oder ein CAS-Programm erfolgreich abgeschlossen haben, wird ein Weiterbildungsdiplom respektive ein Weiterbildungszertifikat ausgestellt. Dieses spezifiziert den Gegenstand und den Umfang des Programms. Die Urkunde wird von der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher und von der Delegierten oder dem Delegierten des Programms unterschrieben.

<sup>2</sup> Die Bezeichnungen lauten: «Diploma of Advanced Studies ETH in ... (Fachrichtung)» respektive «Certificate of Advanced Studies ETH in ... (Fachrichtung)».

<sup>3</sup> Bei einem hochschulübergreifenden DAS oder CAS wird das Diplom oder Zertifikat im Namen des zuständigen Departements der ETH Zürich und der verantwortlichen Einheit der anderen beteiligten Hochschule ausgestellt.

<sup>4</sup> Zusammen mit dem Weiterbildungsdiplom oder dem Weiterbildungszertifikat wird ein Diploma Supplement abgegeben, das Niveau, Kontext, Inhalt und Status des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs beschreibt.

<sup>5</sup> Falls die Leistungskontrollen benotet wurden, kann ein Zeugnis abgegeben werden.

<sup>6</sup> Wer vor dem Erwerb des Diploms oder Zertifikats ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, kann von der Programmleitung einen Leistungsblick verlangen. Dieser führt die bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen und erzielten ECTS-Kreditpunkte auf.

#### **Art. 13** Zulassung, Anmeldung und Registrierung

<sup>1</sup> Zu einem DAS- oder einem CAS-Programm kann zugelassen werden, wer einen Masterabschluss einer ETH oder einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anderen universitären Hochschule besitzt. Die Zulassung basiert auf dem persönlichen Dossier der Bewerberin oder des Bewerbers.

<sup>2</sup> Hoch qualifizierte Bewerberinnen oder Bewerber, welche die Voraussetzung nach Absatz 1 nicht erfüllen, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie eine

entsprechende Berufspraxis und entsprechende Zusatzqualifikationen in den erforderlichen Fachgebieten nachweisen.

<sup>3</sup> Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem DAS- oder einem CAS-Programm kann begrenzt werden mit Rücksicht auf die verfügbaren Kapazitäten an Betreuung und Ausbildungseinrichtungen. In diesem Fall erfolgt die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufgrund zusätzlicher Kriterien wie Berufserfahrung, besondere Vorkenntnisse und Qualifikationen.

<sup>4</sup> Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zu einem DAS- oder einem CAS-Programm.

<sup>5</sup> Die Anmeldung erfolgt beim jeweiligen Programmsekretariat.

<sup>6</sup> Das Zentrum für Weiterbildung registriert Teilnehmerinnen und Teilnehmer von DAS- und von CAS-Programmen, sofern dies das jeweilige Programm erfordert. Es erfolgt jedoch keine Immatrikulation als Studierende an der ETH Zürich.

**Art. 14** Anerkennung früher erworbener Kreditpunkte

Für die Anerkennung früher erworbener ECTS-Kreditpunkte gilt Artikel 10.

### 3. Kapitel: Fortbildungskurse

**Art. 15** Definition und Zweck

<sup>1</sup> Fortbildungskurse (einschliesslich Seminare und Tagungen) dienen der Aktualisierung der Kenntnisse sowie der Entwicklung, Vertiefung, dem Transfer und dem Austausch von Kompetenzen in den verschiedenen Fachgebieten der ETH Zürich.

<sup>2</sup> Sie dauern in der Regel ein bis zehn Tage und richten sich an qualifizierte Fachleute aus der Praxis.

<sup>3</sup> Vermittelt werden aktuelles aus der Forschung stammendes Wissen auf akademischem Niveau sowie anwendungsorientiertes Wissen.

**Art. 16** Bescheinigung

Der Besuch eines Fortbildungskurses kann mit einer Teilnahmebestätigung bescheinigt werden.

**Art. 17** Zulassung

<sup>1</sup> Zu den Fortbildungskursen zugelassen werden:

- a. Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium;
- b. Angehörige der ETH Zürich;
- c. qualifizierte Fachleute ohne Hochschulabschluss, aber mit Zusatzqualifikationen und Berufspraxis.

<sup>2</sup> Die Verantwortlichen für die Fortbildungskurse entscheiden über die Zulassung.

## 4. Kapitel: Massgeschneiderte Kurse (Customized Programmes)

### Art. 18 Definition und Zweck

<sup>1</sup> Die Departemente, Institute und Professuren der ETH Zürich führen massgeschneiderte Kurse spezifisch für Unternehmen, Organisationen oder Verwaltungen durch.

<sup>2</sup> Diese Veranstaltungen werden an der ETH Zürich oder bei der betreffenden Institution durchgeführt.

<sup>3</sup> Es gelten die Qualitätsmassstäbe der ETH Zürich für Weiterbildungsveranstaltungen.

### Art. 19 Bescheinigung

Der Besuch eines massgeschneiderten Kurses kann mit einer Teilnahmebestätigung bescheinigt werden.

### Art. 20 Zulassung

Die Verantwortlichen für die Durchführung von massgeschneiderten Kursen lassen in Absprache mit der jeweiligen Institution neben Hochschulabsolventen und -absolventinnen auch qualifizierte Fachleute und Hochschulangehörige zu den Veranstaltungen zu.

## 5. Kapitel: Digitale Lernressourcen oder -plattformen

### Art. 21

<sup>1</sup> Digitale Lernressourcen oder -plattformen (E-Learning-Angebote) sind für sich allein stehende oder integrierte Bausteine von Bildungs- oder Weiterbildungsangeboten, die in der Regel webbasiert extern für die Weiterbildung genutzt werden.

<sup>2</sup> Die Anbieter der digitalen Lernressourcen oder -plattformen entscheiden über die Nutzung.

## 6. Kapitel: Gebühren

### Art. 22

Für die Anmelde-, die Teilnahme- und die Abmeldegebühren gilt die Gebührenverordnung ETH-Bereich vom 31. Mai 1995<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> SR 414.131.7



## 7. Kapitel: Schlussbestimmungen

### Art. 23 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Die Reglemente und die Gebühren der Weiterbildungsprogramme werden bis zum 31. Dezember 2013 an diese Verordnung angepasst.

<sup>2</sup> Für Weiterbildungsprogramme, Fortbildungskurse und weitere Angebote, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits ausgeschrieben sind oder durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen der Weiterbildungsverordnung vom 14. September 1988<sup>4</sup> längstens bis zum Abschluss des Programms oderurses.

### Art. 24 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

<sup>4</sup> [AS 1988 2181, 1991 1446, 1992 1848. AS 2013 2061]

